

# RS Vwgh 1998/12/10 98/07/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

## Rechtssatz

Parteiengehör ist auch im Berufungsverfahren zu gewähren. Das Recht auf Anhörung der Parteien zielt jedoch nur auf die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes, nicht aber auf die rechtliche Würdigung desselben. Ein Vorhalt zur Rechtsansicht und zu den rechtlichen Schlußfolgerungen der Behörde entspricht nicht dem Wesen des Parteiengehörs.

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen ErmittlungsverfahrenParteiengehör Rechtliche Würdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070128.X03

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)